

ADONIS

Modellreport

25.07.2024

Antrag auf Unterhaltsvorschuss bearbeiten

(Geschäftsprozessdiagramm)

FIM

Klassifikation (FIM)			
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog		Antrag auf Unterhaltsvorschuss bearbeiten	99107021017000
Referenzierte Prozessbibliothek	FIM Prozessbibliothek Bund		
Referenzierte LeiKa-Leistung	Unterhaltsvorschuss Bewilligung		
Prozessschlüssel	99107021017000		
Bezeichnung (FIM)	Unterhaltsvorschuss Bewilligung		
Stand vom	10.12.2019		
Version (FIM)	01.00.00		
Fachlich freigebende Stelle	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)		
Bundesland (FIM)			
Bezeichnung			
01: Schleswig-Holstein			
02: Hamburg			
03: Niedersachsen			
04: Bremen			
05: Nordrhein-Westfalen			
06: Hessen			
07: Rheinland-Pfalz			
08: Baden-Württemberg			
09: Bayern			

Bezeichnung
10: Saarland
11: Berlin
12: Brandenburg
13: Mecklenburg-Vorpommern
14: Sachsen
15: Sachsen-Anhalt
16: Thüringen

FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)	
Name	
101: Stamminformation	
Menge	0
Zeitspanne	Pro Jahr
Initiator	Antragstellende Person
Hauptakteur	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Mitwirkender	<ul style="list-style-type: none"> • Anderer Elternteil • Träger der Sozialhilfe / des Sozialgeldes / der Unterkunftskosten • andere Behörden
Ergebnisempfänger	Antragstellende Person
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Antrag auf Unterhaltsvorschuss	D00000107
Ergebnis daten- /formularbasiert (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Bewilligungsbescheid Unterhaltsvorschuss	D00000156

Dokumentsteckbrief	ID
Ablehnungsbescheid Unterhaltsvorschuss	D00000322

FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	29.09.2022 11:00
Letzter Bearbeiter	Langner Alice (zenBred11@bmi.bund.de)
Status	6: fachlich freigegeben (gold)
Fachlich freigegeben am	16.05.2022 00:00
Formell freigegeben am	11.10.2022 00:00

LEBENSZYKLUS

Status	Freigegeben			
Version	1.00			
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	26.08.2019 11:49	zenBred 03 (zenBred03@bmi.bund.de)	0.01	In Bearbeitung
Kommentar: Die Richtlinie zum Unterhaltsvorschuss ist leider nicht mehr im Internet verfügbar. Ich habe sie daher im Kollaborationschat eingehängt. Ich habe teilweise noch alte (nicht mehr existente) Links drin. Soll ich die einfach rauslöschen oder drin lassen? (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	16.07.2021 13:29	Barbara Conrad (zenbred04@bmi.bund.de)	0.01	In methodischer Prüfung
Kommentar: s. korrigierten Report im Kollaborationschat (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	27.08.2021 15:35	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	0.02	In Bearbeitung
Der Zustandsübergang "Zur methodischen	30.08.2021 14:47	Barbara Conrad (zenbred04@bmi.bund.de)	0.02	In methodischer Prüfung

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.				
Kommentar: s. Report im Kollaborationschat (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	12.11.2021 12:28	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	0.03	In Bearbeitung
Kommentar: Sehr geehrter Bausteinbetreiber, ich habe den Prozess von Erich Renz (eh. zenBRed) zur abschließenden Bearbeitung und Veröffentlichung übernommen. Ich bitte Sie um abschließende methodische Prüfung (und ggf. methodische Freigabe) des Stammprozesses. Der Stammprozess hat am 16.05.2022 vom Fachressort die fachliche Freigabe erhalten. Die dem Stammprozess anhängenden Dokumentsteckbriefe liegen dem Fachressort zur fachlichen Abnahme vor. Vielen Dank und liebe Grüße Alice Langner (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	29.09.2022 11:24	Alice Langner (zenBred11@bmi.bund.de)	0.03	In methodischer Prüfung
Der Zustandsübergang "Zur fachlichen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	11.10.2022 13:09	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	0.03	In fachlicher Prüfung
Kommentar: Der Stammprozess wird hiermit mit Bitte um Veröffentlichung auf dem FIM Portal	13.10.2022 15:55	Alice Langner (zenBred11@bmi.bund.de)	1.00	Freigegeben

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
freigegeben. Vielen Dank! (Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.)				
Gültig ab	13.10.2022			
Gültig bis	13.10.2023			
Wiedervorlagdatum	13.09.2023			

SYSTEMINFORMATION

Autor	Veit Quirin (quirin.veit@bmi.bund.de)
Angelegt am	28.01.2019 15:42
Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	10.10.2023 14:11

01 Antrag entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (1) UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_9.html
Nr. 9.2. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 9 UVG (Verfahren und Zahlungsweise) (1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.</p> <p>Nr. 9.2. UVG-RL (Schriftliche Antragstellung/Vordruck) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und vom antragstellenden Elternteil eigenhändig zu unterschreiben; Bevollmächtigte des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes haben aus Gründen der Beweissicherung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen. (...) Für den Antrag auf Unterhaltsleistung soll in der Regel der dafür vorgesehene Vordruck verwendet werden (§ 60 Absatz 2 SGB I). Daher sind die antragstellenden Elternteile anzuhalten, auch im eigenen Interesse den amtlichen Antragsvordruck zu verwenden. Dem Antragsvordruck ist stets ein Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz beizufügen. Die schriftliche Antragstellung schränkt den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X nicht ein. Die erforderlichen Tatsachenermittlungen sind vielmehr regelmäßig bei der Antragstellung in einem persönlichen Gespräch vorzunehmen bzw. einzuleiten (vgl. RL 1. Absatz 2).</p>	
Eingehende Daten (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Antrag auf Unterhaltsvorschuss	D00000107	
Geburtsurkunde	D00000116	
Aufenthaltstitel	D00000074	

Dokumentsteckbrief	ID
Sterbeurkunde	D00000233
Bestallungsurkunde	D00000314
Antrag auf Kindesunterhalt	D00000315
Unterhaltstitel	D00000316
Formeller Ablehnungsbescheid (Kindergeld)	D00000317
Bescheid über Kindergeldfestsetzung	D00000250
Leistungsbescheid Waisenrente	D00000318
Ablehnungsbescheid Waisenrente	D00000319
Leistungsbescheid Waisengeld	D00000320
Ablehnungsbescheid Waisengeld	D00000321
Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II / SGB II	D00000249

Eingehende Daten - sonstige (FIM)	ggf. Nachweis Lohnersatzleistungen ggf. Nachweis Kindergeldbezug EU/EWR/Schweiz ggf. Nachweis Kindergeldähnliche Leistungen ggf. Nachweis über Abfindung / Schadenersatz ggf. Nachweis Antragstellung Waisenrente / Waisengeld ggf. Nachweis Antragstellung Feststellung der Vaterschaft ggf. Nachweis Antragstellung Kindergeld ggf. Mitteilung des Jobcenters SGB II ggf. Mitteilung des Trägers SGB XII ggf. Schulbescheinigung ggf. Studienbescheinigung ggf. Lohn- oder Gehaltsbescheinigung ggf. Nachweis Taschengeldbezug ggf. Nachweis Einkünfte ggf. Nachweis Abfindungen / Schadenersatzleistungen ggf. Nachweis Getrenntleben ggf. Nachweis gerichtliche Entscheidung bei Scheidung / aufgehobener Lebenspartnerschaft ggf. Nachweis Vaterschaftsanerkennung ggf. Nachweis Befreiung von der Unterhaltspflicht durch Vergleich ggf. Bescheinigung Kapitalerträge
-----------------------------------	--

ggf. Ausbildungsvertrag
ggf. Sonstige Nachweise

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Antrag auf Unterhaltsvorschuss		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Geburtsurkunde		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Aufenthaltstitel		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Sterbeurkunde		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bestallungsurkunde		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Antrag auf Kindesunterhalt		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Unterhaltstitel		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Formeller Ablehnungsbescheid (Kindergeld)		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bescheid über Kindergeldfestsetzung		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Leistungsbescheid Waisenrente		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Ablehnungsbescheid Waisenrente		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Leistungsbescheid Waisengeld		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Ablehnungsbescheid Waisengeld			
Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II / SGB II		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

02 Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	02	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 16 (2) SGB I	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_16.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 16 SGB I (Antragstellung) (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit
---------------------------------	---

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
--------------------	-----------

Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

03 Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	03	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 16 (3) SGB I	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_16.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 16 SGB I (Antragstellung) (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.	

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

04 Schriftform prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen
---------------	-------------------------------

RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	04	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (1) UVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_9.html
Nr. 9.2. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 9 UVG (Verfahren und Zahlungsweise) (1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.</p> <p>Nr. 9.2. UVG-RL (Schriftliche Antragstellung/Vordruck) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und vom antragstellenden Elternteil eigenhändig zu unterschreiben; Bevollmächtigte des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes haben aus Gründen der Beweissicherung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen. (...) Für den Antrag auf Unterhaltsleistung soll in der Regel der dafür vorgesehene Vordruck verwendet werden (§ 60 Absatz 2 SGB I). Daher sind die antragstellenden Elternteile anzuhalten, auch im eigenen Interesse den amtlichen Antragsvordruck zu verwenden. Dem Antragsvordruck ist stets ein Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz beizufügen. Die schriftliche Antragstellung schränkt den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X nicht ein. Die erforderlichen Tatsachenermittlungen sind vielmehr regelmäßig bei der Antragstellung in einem persönlichen Gespräch vorzunehmen bzw. einzuleiten (vgl. RL 1. Absatz 2).</p>
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	5: Form
---------------------------------	---------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

05 Fehlende Unterlagen/Informationen/Unterschriften anfordern (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	20	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 16 (3) SGB I	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_16.html
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 16 SGB I (Antragstellung) (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	nachgeforderte Angaben	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Nachforderung	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

06 Notwendigkeit von Rückfragen prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 1 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
Nr. 9.2 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Nr. 1. UVG-RL (Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen) (...) Bei mit der Post eingegangenen Anträgen ist ggf. zu prüfen, ob eine telefonische Rücksprache oder eine Bitte um ein persönliches Erscheinen des antragstellenden Elternteils erforderlich und zweckmäßig ist. (...)</p> <p>Nr. 9.2. UVG-RL (Schriftliche Antragstellung/Vordruck) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und vom antragstellenden Elternteil eigenhändig zu unterschreiben; Bevollmächtigte des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes haben aus Gründen der Beweissicherung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen. (...) Für den Antrag auf Unterhaltsleistung soll in der Regel der dafür vorgesehene Vordruck verwendet werden (§ 60 Absatz 2 SGB I). Daher sind die antragstellenden Elternteile anzuhalten, auch im eigenen Interesse den amtlichen Antragsvordruck zu verwenden. Dem Antragsvordruck ist stets ein Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz beizufügen. Die schriftliche Antragstellung schränkt den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X nicht ein. Die erforderlichen Tatsachenermittlungen sind vielmehr regelmäßig bei der Antragstellung in einem persönlichen Gespräch vorzunehmen bzw. einzuleiten (vgl. RL 1. Absatz 2).</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz

Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja
---	----

07 Persönliches Gespräch durchführen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	14	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 1. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
Nr. 9.2 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Nr. 1. UVG-RL (Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen) (...) Bei mit der Post eingegangenen Anträgen ist ggf. zu prüfen, ob eine telefonische Rücksprache oder eine Bitte um ein persönliches Erscheinen des antragstellenden Elternteils erforderlich und zweckmäßig ist. (...)</p> <p>Nr. 9.2. UVG-RL (Schriftliche Antragstellung/Vordruck) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und vom antragstellenden Elternteil eigenhändig zu unterschreiben; Bevollmächtigte des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes haben aus Gründen der Beweissicherung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen. (...) Für den Antrag auf Unterhaltsleistung soll in der Regel der dafür vorgesehene Vordruck verwendet werden (§ 60 Absatz 2 SGB I). Daher sind die antragstellenden Elternteile anzuhalten, auch im eigenen Interesse den amtlichen Antragsvordruck zu verwenden. Dem Antragsvordruck ist stets ein Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz beizufügen. Die schriftliche Antragstellung schränkt den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X nicht ein. Die erforderlichen Tatsachenermittlungen sind vielmehr regelmäßig bei der Antragstellung in einem persönlichen Gespräch vorzunehmen bzw. einzuleiten (vgl. RL 1. Absatz 2).</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Auskunft	5: Mündlich - persönlich	Antragstellende Person
	Auskunft	6: Mündlich - telefonisch	Antragstellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Anfrage telefonische Rücksprache ODER persönliches Erscheinen	99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Ja	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

08 Glaubhaftigkeit der Aussagen bewerten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 7.4.4. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 1.11.4. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
Nr. 1.11.3. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
Nr. 1.11.6. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
Nr. 1.4.3. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
Nr. 1.4.1 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)

Nr. 1.4.1. UVG-RL (Dauerndes Getrenntleben (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 i. V .m. Absatz 2 UVG))

Ein Getrenntleben eines verheirateten/verpartnerten Elternteils innerhalb der Wohnung ist vom antragstellenden Elternteil im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen. Es liegt vor, wenn in derselben Wohnung eine Trennung der Haushalte durchgeführt worden ist und nicht mehr gemeinschaftlich gewirtschaftet wird (vgl. dazu auch VG S-H vom 18.04.2005 - 15 A 164/04 sowie OVG S-H vom 30.08.2005 - LA 65/05). Da bei einem Wohnen in derselben Wohnung eine vollständige Trennung der Haushalte nicht durchgeführt werden kann und zumindest die gemeinsame Benutzung einzelner Räume (Flur, Küche, Toilette, Bad) sowie eine gelegentliche Absprache über deren Benutzung nicht auszuschließen sind, ist nur dann dauerndes Getrenntleben anzunehmen, wenn kein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

Nr. 1.4.3. UVG-RL (Berücksichtigung des Getrenntlebens in der Lohnsteuer)

Mit Rücksicht darauf, dass Angaben von verheirateten Alleinerziehenden zum dauernden Getrenntleben u.a. dann nicht glaubhaft sind, wenn sie gegenüber anderen Behörden gegenteilige Erklärungen abgeben oder die Trennung vom Ehegatten verschweigen (z. B. gegenüber dem Finanzamt durch unterlassene Anzeige), sollen die Alleinerziehenden nach ihrer Steuerklasse befragt werden. Ist die Steuerklasse III, IV oder V eingetragen und haben sich die Ehegatten im Jahr der Antragstellung getrennt, ist auf ihre Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt hinzuweisen, damit dieser Sachverhalt rechtzeitig für das nächste Kalenderjahr berücksichtigt werden kann. Ergibt die Überprüfung im folgenden Jahr (vgl. RL 9.13.), dass Alleinerziehende noch immer die Steuerklasse für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten beanspruchen (Steuerklasse III, IV oder V), sind ihre Angaben zum Getrenntleben nicht glaubhaft, da sie sich insoweit gegenüber dem Finanzamt als zusammenlebend ausgeben. Das ist ihnen entgegenzuhalten; die Leistungsbewilligung ist nach § 45 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zurück zu nehmen, soweit nicht andere Anhaltspunkte für den Trennungswillen vorliegen (z.B. zwischenzeitlich vollzogene Scheidung). Zudem ist ein Schadensersatzanspruch nach § 5 Absatz 1 UVG zu prüfen.

Nr. 1.11.3. UVG-RL (Auskunftspflicht: Beantwortung der Fragen)

Der Ausschlussgrund Verweigerung von Auskünften ist insbesondere dann gegeben, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht die im Antragsvordruck gestellten Fragen beantwortet, obwohl er hierzu in der Lage ist. Dies gilt auch, wenn der Elternteil sich weigert, den Überprüfungsfragebogen auszufüllen, der ihm im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung übersandt worden ist. Der Ausschlussgrund ist nicht gegeben, wenn der Elternteil sich weigert, Erkundigungen anzustellen um die Fragen beantworten zu können. Der Ausschlussgrund Weigerung, bei der Feststellung des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken ist gegeben, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht die entsprechenden im Antragsvordruck gestellten oder sonst an ihn herangetragenen Fragen beantwortet, obwohl er hierzu in der Lage ist (vgl. auch RL 6.2.).

Nr. 1.11.4. UVG-RL (Verweigerung der Mitwirkung zur Feststellung der Vaterschaft)

Der Anspruch auf UVG ist ausgeschlossen, wenn die Mutter keine bzw. nur unzureichende Angaben zur Person des Vaters macht (vgl. VG Aachen vom 19.01.2010 - 2 K 706/08). Etwas anderes gilt nur, wenn die Mutter, nachvollziehbar darlegt und glaubhaft macht, aus welchen Gründen sie im Hinblick auf die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche keine Informationen über die Person des etwaigen Vaters besitzt (vgl. dazu VG Arnsberg vom 15.04.2002 - 14 L 427/02, JAmt 2003, S. 160). Dazu hat die Mutter umfassende und möglichst belegbare Auskünfte über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu erteilen.

Bleibt die Mutter aber nach eindeutiger Belehrung und/oder Aushändigung eines Merkblattes dabei, keine Angaben zur Person des mutmaßlichen Vaters des Kindes machen zu können, ist mit ihr ein persönliches Gespräch zu führen. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben unter Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Mutterpass, Urlaubsnachweis, Reisepass) glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie keine weiteren Angaben machen kann und dass es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, spätestens nach Bekanntwerden der Schwangerschaft die Person des Vaters ausfindig zu machen.

Nr. 1.11.6. UVG-RL (Offensichtlich wahrheitswidrige Angaben)

Wird die als Vater angegebene Person durch ein Gutachten ausgeschlossen und gibt die Mutter an, mit keinem weiteren Mann verkehrt zu haben, ist dies offensichtlich wahrheitswidrig. Die Leistung ist nach § 1 Absatz 3 UVG abzulehnen. Die Ablehnung der Leistung ist jedoch erst dann auszusprechen, wenn mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass das untersuchte Blut von einer anderen als der von der Mutter angegebenen Person stammt. Wenn trotz des erhöhten Sicherheitsbedürfnisses die Untersuchung nicht unter strenger Identitätssicherung durchgeführt worden ist (z. B. Identitätsprüfung nur durch Vorlage des Personalausweises bzw. Passes), kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Blut von einer anderen Person stammt. Die Identität kann beispielsweise dann mit Sicherheit angenommen werden, wenn der Gutachter ein Foto der zur Untersuchung erschienenen Person macht und die Mutter später bei Vorlage des Fotos die Identität bestätigen kann. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass das untersuchte Blut nicht von der von der Kindesmutter angegebenen Person stammt, sollte auf jeden Fall die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden, z. B. wegen Betruges (§ 263 StGB) und schwerer mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB).

7.4.4. UVG-RL (Sonderfall für die Zustellung der Mitteilungen (bei Gewaltbefürchtung oder Kindesentzugsbefürchtung))

Dem Wunsch des Elternteils, bei dem das berechnete Kind lebt, dem anderen Elternteil den Wohnort nicht bekannt zu geben, sollte bei den Mitteilungen nach § 7 Absatz 2 UVG entsprochen werden, wenn hierfür berechnete Gründe vorliegen. Es bestehen keine Bedenken, im Einzelfall für die Mitteilung eine

	<p>andere UV-Stelle desselben Landes im Wege der Amtshilfe zu beauftragen. Ein Verzicht auf die Mitteilungen ist unzulässig, und zwar auch in Fällen, in denen der alleinerziehende Elternteil glaubhaft vorträgt, die Heranziehung des anderen Elternteils zur Unterhaltszahlung bringe ihn und das Kind wegen der Gewaltandrohung oder Androhung einer Kindesentführung in Gefahr. Hält die zuständige UV-Stelle die Angaben des alleinerziehenden Elternteils für glaubwürdig und zweifelt sie nicht am Wahrheitsgehalt der behaupteten Straftaten, die der andere Elternteil bereits begangen haben soll und die er weiterhin androht, hat sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft einzuschalten, soweit die vorgetragenen Straftaten von Amts wegen zu verfolgen sind. Des Weiteren ist in solchen Fällen mit Auslandsbezug darauf hinzuwirken, dass der alleinerziehende Elternteil die Auskunftssperre beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder für den im Ausland lebenden anderen Elternteil das Einreiseverbot beantragt.</p>
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

09 Über Antragstellung (mit Belehrung) informieren (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 7 (2) UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/__7.html
zu § 1 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Nr. 7.4.1. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 7 UVG (Übergang von Ansprüchen des Berechtigten) (2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegen haben oder 2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann. <p>Zu § 1 - Anspruchsberechtigte UVG-RL (...) - Absenden der Mitteilung nach § 7 Absatz 2 UVG einschließlich Auskunftersuchen an unterhaltspflichtigen Elternteil bei Antragstellung (...)</p> <p>7.4.1. UVG-RL (Rückgriff ab Antragstellung) (...) Dem anderen, barunterhaltspflichtigen Elternteil ist in jedem Fall die Mitteilung über die Antragstellung des alleinerziehenden Elternteils auf Unterhaltsvorschuss mit der Belehrung über die Inanspruchnahme (§ 7 Absatz 2 UVG) zu übersenden. (...)</p>
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Mitteilung über die Antragstellung des alleinerziehenden Elternteils auf Unterhaltsvorschuss	99: Keine Vorgabe	Anderer Elternteil

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

10 Fehlende Auskunft anfordern (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	21	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 10 (1) Nr. 1 UVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/__10.html
§ 6 (1) UVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/__6.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 10 UVG (Bußgeldvorschriften) (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder 2. entgegen § 6 Abs. 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.</p> <p>§ 6 UVG (Auskunfts- und Anzeigepflicht) (1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Nachforderung	99: Keine Vorgabe	Anderer Elternteil
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	nachgeforderte Angaben	99: Keine Vorgabe	Anderer Elternteil
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

11 Rückfragen zu Sozialhilfe, Sozialgeld, Unterkunftskosten stellen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	08	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
zu § 1 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
Nr. 9.5 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Zu § 1 - Anspruchsberechtigte UVG-RL (...) - Nachfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten gem. RL 9.5.</p> <p>Nr. 9.5. UVG-RL (Rückfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten) In Fällen, in denen für das Kind Sozialhilfe oder Sozialgeld/Unterkunftskosten geleistet wird und der andere Elternteil aufgrund des nach § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II auf den Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten übergegangenen Unterhaltsanspruchs laufend den Unterhalt an den Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten zahlt, ist diese Unterhaltszahlung dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, häufig nicht bekannt. Daher empfiehlt es sich, vor Bewilligung der Leistung nach dem UVG bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten nachzufragen, ob ein Fall der genannten Art gegeben ist, und ggf. § 2 Absatz 3 Nr. 1 UVG anzuwenden.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten

Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Auskunft	99: Keine Vorgabe	Träger der Sozialhilfe / des Sozialgeldes / der Unterkunftskosten
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Rückfrage	99: Keine Vorgabe	Träger der Sozialhilfe / des Sozialgeldes / der Unterkunftskosten
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Nein	

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

12 Rückfragen zu Sozialhilfe, Sozialgeld, Unterkunftskosten beantworten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	23
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
zu § 1 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
zu Nr. 9.5 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>Zu § 1 - Anspruchsberechtigte UVG-RL (...) - Nachfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten gem. RL 9.5.</p> <p>Nr. 9.5. UVG-RL (Rückfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten) In Fällen, in denen für das Kind Sozialhilfe oder Sozialgeld/Unterkunftskosten geleistet wird und der andere Elternteil aufgrund des nach § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II auf den Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten übergegangenen Unterhaltsanspruchs laufend den Unterhalt an den Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten zahlt, ist diese Unterhaltszahlung dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, häufig nicht bekannt. Daher empfiehlt es sich, vor Bewilligung der Leistung nach dem UVG bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Sozialgeldes/der Unterkunftskosten nachzufragen, ob ein Fall der genannten Art gegeben ist, und ggf. § 2 Absatz 3 Nr. 1 UVG anzuwenden.</p>
------------------------	--

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Rückfrage	99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Auskunft	99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Nein		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
--------------------	-----------

Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

13 Voraussetzungen prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	09	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 1 UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/__1.html
Nr. 1 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 1 UVG (Berechtigte)</p> <p>(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und 3. nicht oder nicht regelmäßig <ol style="list-style-type: none"> a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält. <p>(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder 2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind. <p>Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige</p>	

Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 1a nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat. Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz.

Nr. 1. UVG-RL (Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen)

Anspruchsbegründende Tatsachen hat der antragstellende Elternteil nachzuweisen und geeignete Beweisurkunden vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I).

	<p>Im UVG sind dies insbesondere die Vorlage von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalausweis - Ausweis bzw. Aufenthaltstitel - Geburtsurkunde des Kindes - Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft - Titel - Scheidungsbeschluss - Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben - Vaterschaftsanerkennntnis oder -feststellung - Einkunftsnachweise wie z. B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen <p>Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bei laufendem SGB II-Leistungsbezug zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters <p>Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulbescheinigung bzw. ab Beendigung des Schulbesuchs <p>Einkommensnachweise. (...)</p>
--	---

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

14 Umfang der Unterhaltsleistung berechnen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	10	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 2 UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_2.html
Nr. 2.1 - 2.5 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 2 UVG (Umfang der Unterhaltsleistung)	

(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.

(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.

(3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet:

1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt,
2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.

(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Nr. 2.1. UVG-RL (Höhe der UV-Leistung)

Die UV-Leistung ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. UV-Leistung bedeutet Mindestunterhalt abzüglich des vollen Erstkindergeldes. Der ab 1. Januar 2022 geltende Mindestunterhalt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UVG in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch beträgt in den Altersstufen: (...)

Nr. 2.2. UVG-RL (Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil des Monats (§ 2 Absatz 1 Satz 3 UVG))

(...)

Nr. 2.3. UVG-RL (Anrechnung von Kindergeld (§ 2 Absatz 2 UVG))

(...)

Nr. 2.4. UVG-RL (Anrechnung von Unterhaltszahlungen und Waisenbezügen (§ 2 Absatz 3 UVG))

(...)

Nr. 2.5. UVG-RL (Anrechnung der Einkünfte des Vermögens und des Ertrags der zumutbaren Arbeit (Einkommen nach § 2 Absatz 4 UVG))

(...)

Ausgehende Daten - sonstige (FIM)	Umfang der Unterhaltsleistung
-----------------------------------	-------------------------------

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
--------------------	-----------

Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

15 Bewilligungsbescheid erstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	11	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (2) UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/__9.html
§ 2 (2) - (4) UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/__2.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 9 UVG (Verfahren und Zahlungsweise)</p> <p>(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.</p> <p>(2) <u>Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.</u></p> <p>(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.</p> <p>§ 2 UVG (Umfang der Unterhaltsleistung)</p> <p>(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.</p> <p>(2) <u>Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.</u></p>
------------------------	--

(3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet:

1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt,
2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.

(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Ausgehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Bewilligungsbescheid Unterhaltsvorschuss	D00000156

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

16 Bewilligungsbescheid bekannt geben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	12	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (2) UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_9.html

RAG-Beschreibung (FIM)	§ 9 UVG (Verfahren und Zahlungsweise) (2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.
------------------------	---

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Bewilligungsbescheid Unterhaltsvorschuss		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

17 Rückgriff einleiten (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	13	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 7 UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_7.html
zu § 7 UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 7 UVG (Übergang von Ansprüchen des Berechtigten) (1) Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Abs. 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über.	

Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegen haben oder
2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.

(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land auch einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.

Zu § 7 - Übergang von Ansprüchen des Berechtigten UVG-RL

- 7. Der Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil
 - 7.1. Der Rückgriff im Einzelnen: Regelung des UVG
 - 7.2. Bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes
 - 7.3. Grundsätzliches zum gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 7 Absatz 1 UVG
 - 7.4. Inanspruchnahme des barunterhaltspflichtigen Elternteils für die Vergangenheit (§ 7 Absatz 2 UVG)
 - 7.5. Auskunftsmöglichkeiten der den Rückgriff durchführenden Behörde
 - 7.6. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs
 - 7.7. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte
 - 7.8. Vollstreckung des Titels
 - 7.9. Besondere Möglichkeiten zur Durchsetzung des Rückgriffs
 - 7.10. (Zeitweises) Absehen von der Durchsetzung des Anspruchs/des Titels
 - 7.11. Verhältnis zur Sozialhilfe und zum Sozialgeld/Unterkunftskosten
 - 7.12. Verhältnis zur Jugendhilfe
 - 7.13. Auslandsrückgriff: Fälle, in denen der andere Elternteil außerhalb des Bundesgebietes lebt
 - 7.14. Erstattungsanspruch des Scheinvaters gegen das Land

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Einleitung Rückgriff	99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

18 Ablehnungsbescheid erstellen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	15	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (2) UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_9.html
Nr. 1.7.7. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
§ 1 (3) UVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_1.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 9 UVG (Verfahren und Zahlungsweise)</p> <p>(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.</p> <p>(2) <u>Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.</u></p> <p>(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.</p> <p>§ 1 UVG (Berechtigte)</p> <p>(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt</p>	

oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

1.7.7. UVG-RL (Fassung von Ablehnungs- oder Einstellungsbescheiden wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG)

Ablehnungen und Einstellungen nach § 1 Absatz 1a UVG können nur Fallgestaltungen betreffen, in denen die versagte oder entzogene UV-Leistung durch Leistungen nach dem SGB II ausgeglichen wird.

Auch zur Vermeidung von Rückfragen und Irritationen ist daher folgender Hinweis in den Ablehnungs- oder Einstellungsbescheid aufzunehmen: Etwaige Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II berücksichtigt. Bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich kann der Unterhaltsvorschuss bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zustehen.

Bei Einstellungsbescheiden zusätzlich: Bitte informieren Sie im eigenen Interesse unverzüglich das Jobcenter über diese Entscheidung, so dass dort der Wegfall der Unterhaltsvorschusszahlungen berücksichtigt werden kann.

Nachrichtlich: Die Jobcenter informieren Alleinerziehende ohne laufende Unterhalts- oder UV-Zahlungen entsprechend in ihren Bescheiden über die Möglichkeit, ab 600 Euro brutto monatlich Leistungen nach dem UVG beantragen zu können.

Ausgehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Ablehnungsbescheid Unterhaltsvorschuss	D00000322

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

19 Ablehnungsbescheid bekannt geben (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	16

Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 9 (2) UVG	104: Gesetz	http://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_9.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 9 UVG (Verfahren und Zahlungsweise)</p> <p>(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.</p> <p>(2) <u>Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.</u></p> <p>(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Ablehnungsbescheid Unterhaltsvorschuss		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

20 Widerspruch entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	17
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 58 VwGO	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__58.html
§ 60 VwGO	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__60.html
§ 70 VwGO	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__70.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 58 VwGO (Rechtsbehelfsbelehrung) (1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. (2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 60 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.</p> <p>§ 60 VwGO (1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. (2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. (4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat. (...)</p> <p>§ 70 VwGO (Form und Frist des Widerspruchs) (1) <u>Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.</u> Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewährt. (2) <u>§§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.</u></p>
------------------------	---

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Widerspruch nach § 70 VwGO	D00000236

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Widerspruch nach § 70 VwGO		99: Keine Vorgabe	Antragstellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

21 Widerspruchsverfahren einleiten (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	18	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 68 VwGO	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__68.html
§ 69 VwGO	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__69.html
§ 70 VwGO	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__70.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 68 VwGO (Vorverfahren)</p> <p>(1) <u>Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen.</u> Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn</p> <p>1. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder</p>	

	<p>2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer enthält.</p> <p>(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.</p> <p>§ 69 VwGO (Widerspruch) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.</p> <p>§ 70 VwGO (Form und Frist des Widerspruchs) (1) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwererten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewährt. (2) §§ 58 und 60 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.</p>
--	--

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Widerspruch nach § 70 VwGO		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

22 Antrag an zuständige Stelle weiterleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	19	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 16 (2) SGB I	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_16.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 16 SGB I (Antragstellung) (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Antrag auf Unterhaltsvorschuss		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Geburtsurkunde		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Aufenthaltstitel		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Sterbeurkunde		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Bestallungsurkunde		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Antrag auf Kindesunterhalt		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Unterhaltstitel		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Formeller Ablehnungsbescheid (Kindergeld)		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Bescheid über Kindergeldfestsetzung		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Leistungsbescheid Waisenrente		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Ablehnungsbescheid Waisenrente			
Leistungsbescheid Waisengeld		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Ablehnungsbescheid Waisengeld		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II / SGB II		99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle

Art der formellen Prüfung (FIM) | 1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

23 Über Erhebung einer Geldbuße gg. anderen Elternteil entscheiden (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	22	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 10 (2) UVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_10.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 10 UVG (Bußgeldvorschriften) (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder</p>	

2. entgegen § 6 Abs. 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
 (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle.

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

24 Erhebung der Geldbuße gg. anderen Elternteil veranlassen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	23	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 10 (2) UVG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/__10.html
Nr. 10.5. UVG-RL	999: Sonstige / weitere Art der Handlungsgrundlage	https://tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 10 UVG (Bußgeldvorschriften) (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder 2. entgegen § 6 Abs. 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt. (2) <u>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</u> (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle.	

Nr. 10.5. UVG-RL (Höhe der Geldbuße)

Die vom Gesetz angedrohten Geldbußen (gesetzlicher Bußgeldrahmen) gelten grundsätzlich für vorsätzliches Handeln. Bei fahrlässigem Handeln gilt als Obergrenze die Hälfte der vom Gesetz angedrohten Beträge (§ 17 Abs. 2 OWiG). So kann bei fahrlässigem Handeln nach dem UVG höchstens eine Geldbuße von 500 Euro verhängt werden.

Vor der Entscheidung über das Bußgeld muss die UV-Stelle deshalb sorgfältig prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für vorsätzliches Handeln bestehen. Im Regelfall lässt sich das Vorliegen der Fahrlässigkeit leichter nachweisen. (Ausführungen zu Vorsatz/Fahrlässigkeit siehe auch UV RL Nr. 5.3.1.1) Ist im Einzelfall von vorsätzlichem Handeln auszugehen, muss weiter geprüft werden, ob gleichzeitig eine Straftat vorliegt. Als Straftatbestände kommt insbesondere Betrug nach § 263 StGB in Betracht. Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, muss die Verwaltungsbehörde die Sache gemäß § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abgeben.

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Einleitung des OWi-Verfahrens	99: Keine Vorgabe	Unterhaltsvorschuss-Stelle

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

(zuständige) Unterhaltsvorschuss-Stelle (Pool (vertikal))**ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
---------------------	--------------------------------

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert

Antrag auf Unterhaltsvorschuss bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Version (FIM)	1.00
-------------------	------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Antrag auf Unterhaltsvorschuss bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Version (FIM)	1.00
-------------------	------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Antrag eingegangen (Startereignis)

EREIGNISTYP

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antrag ist klar, sachdienlich und vollständig? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Antrag weitergeleitet (Endereignis)**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Antragstellende Person (Pool (vertikal))**ALLGEMEIN**

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Antragstellende Person
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
---------------------	--------------------------------

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert

Aussagen sind glaubhaft? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Ereignisbasiert
-----	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Geldbuße gg. anderen Elternteil erheben (OWi-Verfahren) (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Geldbuße nicht veranlasst (Endereignis)**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Geldbuße veranlasst (Endereignis)**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Geldbuße veranlasst? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet (Endereignis)**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Rückgriff bearbeiten (Teilprozess)**ALLGEMEIN**

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Version (FIM)	1.00
-------------------	------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Rückgriff eingeleitet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Sind Rückfragen nötig? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Träger der Sozialhilfe / des Sozialgeldes / der Unterkunftskosten (Pool (vertikal))

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Träger der Sozialhilfe / des Sozialgeldes / der Unterkunftskosten
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert

Unterhaltsvorschuss abgelehnt (bestandskräftig) (Endereignis)

Unterhaltsvorschuss abgelehnt (bestandskräftig)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Unterhaltsvorschuss bewilligt (bestandskräftig) (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Unterhaltsvorschuss-Stelle (Pool (vertikal))

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert

Unterhaltsvorschuss-Stelle (Pool (vertikal))

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Unterhaltsvorschuss-Stelle
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert

Voraussetzungen liegen vor? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Weitere Auskünfte notwendig? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Widerspruch erhalten (Zwischenereignis (Sequenzfluss))**EREIGNISTYP**

Typ	Eintretend
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

Widerspruchsverfahren bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

RAG (FIM)

RAG-Version (FIM)	1.00
-------------------	------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Zuständigkeit liegt vor? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

andere Behörden (Pool (vertikal))

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	andere Behörden
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

--	--

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert

anderer Elternteil (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Anderer Elternteil
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Ja
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

**bei Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Monat vergangen/ ohne ODER fehlerhafte
Rechtsbehelfsbelehrung: 1 Jahr vergangen (Zwischenereignis (Sequenzfluss))**

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der Frist (Zwischenereignis (Sequenzfluss))

EREIGNISTYP

Typ	Eintretend
Zeit	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
Visualisierte Werte	Name
Name des Modells mit der Referenz anzeigen	Ja
Ausrichtung (horizontal)	links